
11/2025

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

13.05.2025

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-	2
Studiengang Forensic Sciences and Engineering (M.Sc.) vom 08. Mai 2025	

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering (M.Sc.) vom 08. Mai 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 23. Januar 2025 (AMbl. 08/2025 vom 31.03.2025, Seite 3) sowie § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung (AMbl. 30/2024 vom 29.08.2024) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienumfang und Regelstudienzeit	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	4
§ 8	Master-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP) für das dreisemestriges Master-Studium gemäß Studienoption 1 (Beispiel Studienbeginn im Wintersemester)	5

Anlage 2:	Besondere Regelungen und Übersicht der ergänzenden Module für das viersemestriges Master-Studium gemäß Studienoption 2	6
Anlage 3:	Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP) für das viersemestriges Master-Studium gemäß Studienoption 2 (Beispiel Studienbeginn im Wintersemester)	7
Anlage 4:	Wahlpflichtkatalog	9
Anlage 5:	Praktikumsordnung	10
Anlage 6:	Ordnung über Teilnahmegebühr ...	12

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des weiterbildenden Master-Studiengangs Forensic Sciences and Engineering.

²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (RahmenO-MA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Der weiterbildende Studiengang wird berufs begleitend angeboten. ²Er hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Kriminaltechnik und benachbarten Disziplinen mit praxisorientierten Teilen zu vermitteln. ³Dabei sollen neue technische und naturwissenschaftliche Methoden für kriminaltechnische Anwendungen eingesetzt und ihre rechtlichen, gesellschaftlichen und ggf. ökonomischen Rahmenbedingungen untersucht werden. ⁴Hierbei wird insbesondere Bezug genommen auf aktuelle Entwicklungen sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis, einschließlich der Anwendung bei den Ermittlungsbehörden. ⁵Transdisziplinarität wird als methodologisches Wissenschaftsverständnis in Lehre und Forschung als Alleinstellungsmerkmal angewendet und ständig weiterentwickelt. ⁶Dafür wird besonders auf die Unterstützung durch Lehrkräfte zurückgegriffen, die beruflich in diesen Bereichen tätig sind. ⁷Das Studium soll die Studierenden befähigen, sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und neue Fähigkeiten im Bereich der forensischen Wissenschaften und der Kriminaltechnik anzueignen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 RahmenO-MA ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten (LP) auf dem Gebiet der Natur-, Ingenieur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder der Medizin oder Psychologie nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 sowie eine einschlägige qualifizierte berufliche Erfahrung von i. d. R. mindestens einem Jahr (Studienoption 1).

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen anderen als in Abs. 1 genannten einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 LP nachweisen, ist eine Immatrikulation ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 4 RahmenO-MA sowie nach einer einschlägig qualifizierten beruflichen Erfahrung von i. d. R. mindestens einem Jahr möglich. ²Es gelten die Regelungen der Anlage 2 (Studienoption 2).

(3) ¹Gesellschafts- und Ingenieurwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss ohne Schwerpunkte der Allgemeinen Forensik müssen über ein Grundlagenstudium verfügen, in dessen Rahmen ihnen Grundkenntnisse der Natur- und Rechtswissenschaften vermittelt worden sind. ²Ggf. kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass entsprechende Grundkenntnisse in Form von Modulen im Umfang von bis zu 12 LP nachgeholt werden müssen. ³Über die Erfüllung der Voraussetzungen solch ausreichender Grundkenntnisse und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die erbrachten Leistungen werden nicht im Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering angerechnet.

§ 5 Studenumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Das weiterbildende Studienangebot Forensic Sciences and Engineering kann in folgenden Studienoptionen absolviert werden:

Studienoption 1: Das Studium umfasst 90 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern, sofern ein Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 LP nachgewiesen wird (siehe § 4 Abs. 1).

Studienoption 2: Das Studium umfasst 120 LP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern,

sofern ein Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 LP nachgewiesen wird (siehe § 4 Abs. 2).

²Dabei entspricht ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

(2) ¹Die Studienaufnahme erfolgt zum Wintersemester. ²Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 Immatrikulationsordnung der BTU in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-MA ist für beide Studienoptionen möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium in der Studienoption 1 umfasst sieben Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule sowie die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums (Anlage 1). ²Das Studium in der Studienoption 2 umfasst zusätzlich ein Integrationspraktikum oder fünf Integrationsmodule im Umfang von 30 LP (Anlage 3).

(2) ¹Durch die angebotenen Wahlpflichtmodule (Anlage 4) erlaubt der Studiengang eine individuelle Zusammenstellung und Vertiefung der Studieninhalte. ²Aus dem Wahlpflichtangebot sind 18 LP zu erbringen.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend als Blockveranstaltungen, in der Regel außerhalb regulärer Arbeitszeiten möglichst an Wochenenden (Freitag-Sonntag) statt. ²Um zu gewährleisten, dass das Studium berufsbegleitend absolviert werden kann, werden Online- und Präsenzangebote (hybrid) zur Durchführung des Studiums kombiniert, wobei das Studium vorwiegend in Präsenz angeboten wird.

(4) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(5) Wurden Module an der BTU bereits im Rahmen eines Weiterbildungszertifikatskurses erfolgreich bestanden, können diese auf Antrag bei der Aufnahme des Studiums im Studiengang Forensic Sciences and Engineering ggf. anerkannt werden.

(6) ¹Die Realisierung des weiterbildenden Master-Studiengangs Forensic Sciences and Engineering erfordert besondere Sach- und Personalmittel, die mit den Teilnahmegebühren gedeckt werden. ²Die Höhe der Teilnahmegebühren wird in Anlage 6 geregelt.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Um das berufs begleitende Studium zu gewährleisten, können Modulabschlussprüfungen an den Wochenenden und ggf. außerhalb der Prüfungszeiträume im Einvernehmen mit den Studierenden stattfinden.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP. ²Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Arbeit in der Studienoption 1 mindestens 48 LP, in der Studienoption 2 mindestens 78 LP erbracht hat.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen ab Anmeldung. ²Im Anschluss an die Bewertung der Arbeit findet das Kolloquium statt. ³Das Kolloquium soll nicht später als zwei Wochen nach der Bewertung der Arbeit stattfinden. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat ist über das Ergebnis der Bewertung des schriftlichen Teils der Master-Arbeit unverzüglich zu unterrichten. ⁵Der Termin für das Kolloquium der Master-Arbeit soll ihr oder ihm zusammen mit der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung der Arbeit bekannt gegeben werden; liegen die Gutachten zur Master-Arbeit bereits vor, sollen sie der Kandidatin oder dem Kandidaten übermittelt werden.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 07. April 2011 (Abl. 10/2011) immatrikuliert sind, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in diese Ordnung wechseln. ²Alle erbrachten Studien-

und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ³Es gilt dann die Gebührenordnung in Anlage 6.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering vom 07. April 2011 (Abl. 10/2011) tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung vom 08. Mai 2025 (AMbl. 11/2025) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 5 – Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 22. November 2023 und 03. Juli 2024, der Stellungnahme des Senats vom 18. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 16. Januar 2025.

Cottbus, den 08. Mai 2025

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP) für das dreisemestriges Master-Studium gemäß Studienoption 1 (Beispiel Studienbeginn im Wintersemester) *

Modul Nr.	Modultitel	Status	Bewertung	LP im Semester			Summe LP
				1	2	3	
14232	Kriminalistik und Kriminologie	P	Prü	6			6
14233	Kriminaltechnik - Tatort	P	Prü	6			6
14234	Forensische Gutachten	P	Prü	6			6
14235	Labor I	P	Prü	6			6
14236	Statistik, Qualitätssicherung und Akkreditierung	P	Prü	6			6
14237	Forensisches Trans-LAB	P	Prü		6		6
14238	Grundlagen der IT-Forensik	P	Prü		6		6
	3 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu wählen aus dem Wahlpflichtkatalog (siehe Anlage 4)	WP	Prü		18		18
14248	Master-Arbeit	P	Prü			30	30
	Summe			30	30	30	90

*Die Module sind im semester- und studiengangsspezifischen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Forensic Sciences and Engineering (Website Studiengang - www.b-tu.de/studium/studienangebot/studiengaenge) definiert.

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, Prü = Prüfungsleistung

Anlage 2: Besondere Regelungen und Übersicht der ergänzenden Module für das viersemestrige Master-Studium gemäß Studienoption 2

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von 180 LP und mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit nachweisen, können zum Master-Studiengang „Forensic Sciences and Engineering“ zugelassen werden, wenn die einschlägigen fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. ²Für sie gilt eine Regelstudienzeit von vier Semestern, der Regelumfang des Studiums erhöht sich auf 120 LP. ³Werden diese erfolgreich absolviert und somit insgesamt 300 LP erworben, wird der Abschluss „Master of Sciences (M. Sc.)“ verliehen.

(2) Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern wird das Curriculum aus Anlage 1 um fünf Integrationsmodule aus den Gesellschafts-, Rechts-, Ingenieurs- und Naturwissenschaften sowie dem wirtschaftswissen-

schaftlichen Angebot der BTU im Umfang von 30 LP ergänzt (Anlage 3b).

(3) ¹Die Auswahl der Integrationsmodule erfolgt vor Immatrikulation im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. ²Die Module werden der oder dem jeweiligen Studierenden abschließend mit der Zulassung mitgeteilt und nach erfolgter Immatrikulation als Pflichtmodule in den Regelstudienplan des Studierenden integriert.

(4) Erbringt die Bewerberin oder der Bewerber die ergänzende Modulprüfung in Form eines Integrationspraktikums (Anlage 3a) im Umfang von 30 LP, gelten die Regelungen der Anlage 5.

(5) Neben den in Absatz 1 bis 4 beschriebenen Besonderheiten gelten für Studierende des viersemestrigen Master-Studiums die Regelungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unverändert.

Anlage 3: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP) für das viersemestriges Master-Studium gemäß Studienoption 2 (Beispiel Studienbeginn im Wintersemester)*

a) bei der Wahl des Integrationspraktikums

Modul-Nr.	Modultitel	Status	Bewertung	LP im Semester				Summe LP
				1	2	3	4	
14256	Integrationspraktikum**	P	Prü			30		30
14232	Kriminalistik und Kriminologie	P	Prü	6				6
14233	Kriminaltechnik - Tatort	P	Prü	6				6
14234	Forensische Gutachten	P	Prü	6				6
14235	Labor I	P	Prü	6				6
14236	Statistik, Qualitätssicherung und Akkreditierung	P	Prü	6				6
14237	Forensisches TransLAB	P	Prü		6			6
14238	Grundlagen der IT-Forensik	P	Prü		6			6
	3 Wahlpflichtmodule a 6 LP zu wählen aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 4)	WP	Prü		18			18
14248	Master-Arbeit	P	Prü				30	30
	Summe			30	30	30	30	120

*Die Module sind im semester- und studiengangsspezifischen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Forensic Sciences and Engineering (Website Studiengang - www.b-tu.de/studium/studienangebot/studiengaenge) definiert.

** Berufspraktische Tätigkeit kann bei berufsbegleitendem Studium als Praktikum anerkannt werden; vgl. Anlage 5 Praktikumsordnung.

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, Prü = Prüfungsleistung

b) bei Wahl von Integrationsmodulen

Modul-Nr.	Modultitel	Status	Bewertung	LP im Semester				Summe LP
				1	2	3	4	
	Integrationsmodule*** Auswahl aus rechts-, ingenieurs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Modulen der BTU Cottbus–Senftenberg	P	Prü			30		30
14232	Kriminalistik und Kriminologie	P	Prü	6				6
14233	Kriminaltechnik - Tatort	P	Prü	6				6
14234	Forensische Gutachten	P	Prü	6				6
14235	Labor I	P	Prü	6				6
14236	Statistik, Qualitätssicherung und Akkreditierung	P	Prü	6				6
14237	Forensisches TransLAB	P	Prü		6			6
14238	Grundlagen der IT-Forensik	P	Prü		6			6
	3 Wahlpflichtmodule a 6 LP zu wählen aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 4)	WP	Prü		18			18
14248	Master-Arbeit	P	Prü				30	30
	Summe			30	30	30	30	120

*** Die Integrationsmodule werden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vor Immatrikulation festgelegt; vgl. Anlage 2

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, Prü = Prüfungsleistung

Anlage 4: Wahlpflichtkatalog

Modul-Nr.	Modultitel	Status	Bewertung	Summe in LP
14239	Labor II	WP	Prü	6
14240	Brandursachenermittlung I	WP	Prü	6
14241	Brandursachenermittlung II	WP	Prü	6
14242	Schriftsachverständiger I	WP	Prü	6
14243	Schriftsachverständiger II	WP	Prü	6
14244	Umweltstrafrecht und Nebenstrafrecht	WP	Prü	6
14245	Forensische Toxikologie I	WP	Prü	6
14246	Grundlagen der organisierten Kriminalität und Massendatenanalyse	WP	Prü	6
14247	Forensische Entomologie I	WP	Prü	6
14250	Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht	WP	Prü	6

WP = Wahlpflicht, Prü = Prüfungsleistung

Anlage 5: Praktikumsordnung

1. Ziel und Dauer des Integrationspraktikums

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Forensic Sciences and Engineering sieht in der Studienoption 2 ggf. die Durchführung eines Integrationspraktikums gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 i. d. R. in einem der im Studiengang vertretenen Themenbereiche für die Dauer von mindestens 800 Stunden (entspricht in Vollzeitätigkeit 20 Wochen) vor. ²Das Integrationspraktikum soll dazu dienen, die Studierenden mit der beruflichen Praxis in den benannten Bereichen vertraut zu machen und relevantes Wissen in der Praxis anzuwenden. ³Des Weiteren sollen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen erkannt und vertiefte Eindrücke vom Unternehmen bzw. der Behörde oder Institution als Ort ökonomischer und sozialer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(2) Das Praktikum soll möglichst berufsbegleitend oder im dritten Semester des Studiums (Wintersemester) abgeleistet werden, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Master-Arbeit.

2. Praktikumsinhalte

¹Die Tätigkeit während des Praktikums soll die Erfassung und Darstellung der forensischen Verfahren und Arbeitsweisen beinhalten. ²Ziel ist es dabei, die besondere Art und Weise der forensischen Wissenschaft in einen transdisziplinären Gesamtprozess einordnen zu können. ³Dem transdisziplinären Ausbildungsprofil entsprechend muss das Praktikum grundsätzlich durch wirtschaftliche und strafrechtliche Inhalte integrierende Vorgehensweisen geprägt sein. ⁴Das Praktikum orientiert sich an den typischen Tätigkeitsfeldern von in wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereichen tätigen leitenden Angestellten und forensischen Gutachterinnen und Gutachtern

3. Praktikumseinrichtungen

¹Die Auswahl eines geeigneten Unternehmens und die Durchführung des Praktikums erfolgen in Eigenverantwortung der oder des Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Unternehmen und Behörden kann der Praktikumsbeauftragte konsultiert werden.

4. Berichterstattung über das Praktikum

(1) ¹Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen. ²Das Berichtsheft ist im Format

DIN A4 in maschinenschriftlicher Form zu führen. ³Es muss enthalten:

- ein Deckblatt nach Maßgabe von Absatz 2,
- ein Unternehmensporträt,
- Wochenübersichten nach Maßgabe von Absatz 3 sowie
- Arbeitsberichte nach Maßgabe von Absatz 4.

(2) Das Deckblatt ist eine tabellarische Übersicht über den Praktikumsverlauf, das folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Unternehmens, in dem das Praktikum abgeleistet worden ist,
- Bezeichnung der Abteilung/en, in der/denen das Praktikum abgeleistet worden ist,
- die jeweilige Einsatzdauer, falls mehrere Abteilungen durchlaufen wurden,
- eine Kennzeichnung der jeweils ausgeführten Tätigkeiten in Stichwörtern.

(3) ¹Die Wochenübersichten gemäß Pkt. 4 Abs. 1 sind ein stichwortartiger Nachweis über den Ablauf und die Arbeit in einer Praktikumswoche. ²Sie enthalten kurze Angaben zu den von der oder dem Studierenden selbst ausgeführten Tätigkeiten und sind durch einen oder mehrere thematische Arbeitsberichte zu untersetzen. ³Die Wochenübersichten sind von der bzw. dem Vorgesetzten abzuzeichnen.

(4) ¹Die Arbeitsberichte beinhalten detaillierte Darstellungen der einzelnen der oder dem Studierenden übertragenen Schwerpunktaufgaben. ²Sie lassen die durchgeführten Aktivitäten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönliche Eindrücke erkennen. ³Die Arbeitsberichterstattung ist als Übung für die berufliche Praxis anzusehen, in der es gelingen muss, sich präzise und überzeugend in Wort und Schrift auszudrücken

(5) Für die Berichterstattung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist das BTU Muster auf den Seiten der Fakultät 5 unter Studium zu finden.

(6) Auf Wunsch des praktikumsgebenden Unternehmens kann vor Beginn des Praktikums eine Geheimhaltungsverpflichtung bzw. ein Sperrvermerk bzgl. der Inhalte des Praktikumsberichts unterzeichnet werden.

5. Bescheinigung über das Praktikum

(1) ¹Die Praktikumeinrichtung stellt der oder dem Studierenden nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums aus, aus der der Name der oder des Studierenden und der Praktikumszeitraum (ggf. auch Fehltage) hervorgehen müssen. ²Für die Praktikumsbescheinigung kann das BTU-Muster (siehe Leitfaden-Praktikumsbericht) verwendet werden.

6. Anerkennung des Praktikums

(1) ¹Zur Anerkennung des Praktikums sind bei dem Praktikumsbeauftragten die Bescheinigung über das Praktikum nach Punkt. 5 im Original sowie das benotete Berichtsheft nach Punkt. 4 einzureichen. ²Die Anerkennung erfolgt mit Benotung durch die Studiengangsleitung wie folgt zu gleichen Teilen:

- formaler Bericht
- inhaltlicher Bezug zum Studiengang
- wissenschaftlicher / transdisziplinärer Berichtsansatz

- praktische Relevanz eines forensischen Berufsbildes

(2) ¹Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen, nach Abschluss des Erststudiums erlangt wurden und mindestens 800 Stunden umfassen, können auf Antrag bei der Studiengangsleitung als Praktikum angerechnet werden, wenn sie weitgehend dem Profil des Studiengangs entsprechen. ²Weiterhin besteht für berufstätige Studierende auf Antrag bei der Studiengangsleitung die Möglichkeit, den Nachweis des Praktikums durch die aktuelle Berufstätigkeit bei der derzeitigen Arbeitsstelle zu erbringen, wenn die ausgeübte Tätigkeit weitgehend dem Profil des Studiengangs entspricht.

(3) Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von dieser Ordnung erlauben.

Anlage 6: Ordnung über Teilnahmegebühren

(1) ¹Die Höhe der Teilnahmegebühren beträgt 2.500,00 € pro Semester zuzüglich der Immatrikulations- und Rückmeldegebühren. ²Insgesamt ergibt sich so eine Teilnahmegebühr von nicht mehr als 7.500,00 € für das drei- bzw. viersemestrige Studium.

(2) Die Teilnahmegebühr ist im gleichen Maße zu entrichten, unabhängig davon, ob sich die oder der Studierende sich im Voll- oder im individuellen Teilzeitstudium befindet.